

Satzung Psycho-Path e.V.

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Psycho-Path e.V.“ und hat seinen Sitz in Dresden. Die Anschrift lautet:

Psycho-Path e.V.
Rebecca Siebert
Bünaustraße 15
01159 Dresden

Er soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 – Zweck

Zweck des Vereins ist die Studentenhilfe. So informiert der Verein derzeitige und ehemalige Psychologie-Studierende über das Studium und darüber hinaus existierende Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung. Dies beinhaltet die Herausgabe der kostenlosen studentischen Zeitung „Psycho-Path“. Darin wird über relevante Themen wie Hochschulpolitik, Möglichkeiten von Praktika und Auslandssemestern, Berufsperspektiven sowie der Finanzierung des Studiums informiert. Außerdem unterstützt der Verein aktiv die Aus- und Weiterbildung von zukünftigen, derzeitigen und ehemaligen Psychologie-Studenten.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 – Mittel

Die Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, damit er seine Ziele erreichen kann, sind:

1. *Zuwendungen von Stiftungen und Spenden*
2. *Sonstige Einnahmen*

Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Kosten erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks sicherstellt.

§ 5 – Mitgliedschaft

Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen oder Personenvereinigungen werden. Aufgrund eines schriftlich oder elektronisch eingereichten Gesuchs entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in den Verein. Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Kündigung. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht auf regelmäßige Informationen über die Vereinsaktivitäten. Sie können Anträge an den Verein stellen und haben aktives und passives Wahlrecht.

§ 8 – Organe des Vereins

1. *Mitgliederversammlung*
2. *Vorstand*

§ 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die *ordentliche Mitgliederversammlung*, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen ist, wird jährlich mindestens einmal abgehalten. Die Mitgliederversammlung muss **mindestens 8 Wochen** vor ihrem Beginn unter Angabe des vorläufigen Termins vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter angekündigt werden. Daraufhin haben Vereinsmitglieder die Möglichkeit, Anträge für die betreffende Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen schriftlich oder elektronisch beim Vorstand eingehen.

Die Frist zur Einsendung der Anträge **endet 4 Wochen** nach der Ankündigung der betreffenden Mitgliederversammlung.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat **spätestens zwei Wochen** vor Beginn durch schriftliche oder elektronische (E-Mail) Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung zu erfolgen.

Die *außerordentliche Mitgliederversammlung* kann in der gleichen Form vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jederzeit einberufen werden. Sie muss vom Vorsitzenden innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder, unter Angabe der Beratungsgegenstände, dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung einen Schriftführer. Der Schriftführer ist gewählt, wenn er die **einfache Mehrheit** aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird kein Schriftführer gewählt, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Schriftführers.

Abstimmungen und Wahlen werden mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden. Im Falle der Stimmgleichheit bei einer Abstimmung ist der Antrag abgelehnt. Wenn mehr als zwei Personen für ein Amt zur Wahl stehen, wird bei Stimmgleichheit eine Stichwahl durchgeführt, die mit einfacher Mehrheit entschieden wird. Bei Stimmgleichheit nach drei Wahldurchgängen zwischen zwei zur Wahl stehenden Personen entscheidet das Los. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder anwesend sind.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine **Niederschrift aufzunehmen**, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 11 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. *Dem Vorsitzenden*
2. *Dem Stellvertretenden Vorsitzenden*
3. *Dem Schatzmeister*

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt und wird von der Mitgliederversammlung für **die Dauer von zwei Jahren** gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte nach innen und außen, leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen und legt deren Tagesordnung fest. Die Zeichnung für den Verein soll in der Weise erfolgen, dass die Zeichnenden dem Namen des Vereins ihre Namensunterschrift beifügen.

Der *Vorsitzende* ist verantwortlich für die Außendarstellung des Vereins, insbesondere das Vereinsmarketing, sowie für die Mitgliederbetreuung und die interne Organisation des Vereins.

Der *stellvertretende Vorsitzende* übt die Befugnisse des Vorsitzenden in dessen Vertretung aus. Er ist in besonderem Maße dafür verantwortlich, dass die studentische Zeitung „Psycho-Path“ erscheint.

Der *Schatzmeister* ist mit der Kassenführung betraut.

Der Vorstand ist **beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind**. Bei Beschlussfassung des Vorstandes entscheiden die Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. In wichtigen Entscheidungen, die normalerweise über die Mitgliederversammlung getroffen werden, ist der Vorstand zur Entscheidung berechtigt, wenn mit der Erledigung nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gewartet werden kann. Zu solchen Entscheidungen ist die Zustimmung in der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen.

Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund abgewählt werden. Die Abwahl erfolgt dabei ausschließlich in der Weise, dass die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit wählt. Bei Stimmengleichheit zwischen dem bisherigen Vorstandsmitglied und dem oder den Gegenkandidaten bleibt das bisherige Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit im Amt.

Wird ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt, wirkt sich dies nicht auf die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder aus.

§ 12 – Vertretung des Vereins

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, wobei jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt ist.

§ 13 – Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Kassenprüfung des aktuellen Vereinsjahrs zwei Rechnungsprüfer, die alle drei Jahre einen Prüfbericht vorlegen müssen. Die Rechnungsprüfer müssen der Mitgliederversammlung jegliche Mangelhaftigkeit der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitteilen; im Besonderen Beanstandungen, die zu einem Vermögensschaden des Vereins bzw. der Mitglieder führen oder führen können.

§14 – Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Teile nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt im Wege der ergänzenden Auslegung diejenige Regelung, welche rechtlich zulässig ist und der wirksamen Bestimmung nach ihrem Gehalt am ehesten entspricht.

§ 15 – Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung und zwar mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Von der Abänderungsmöglichkeit sind die zwei folgenden Absätze ausgeschlossen: Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen als Spende zur Förderung der Studentenhilfe an die Technische Universität Dresden (bevorzugt an die Fachrichtung Psychologie). Die auflösende Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen eine anderweitige Verwendung des Vermögens zu Zwecken beschließen, die ebenfalls ausschließlich unmittelbar und gemeinnützig sein müssen. Ein derartiger Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an die Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Dresden, den 09.06.2022